

Seite 1, Absatz 2, Ziff. 1.2 Ergebnisverbesserung, Einsparpotential

Im Bericht wird ein theoretisches Einsparpotential für die Stadt Wetzlar in Höhe von jährlich 7.061.234 Euro ausgewiesen. Dieses Einsparpotential ist jedoch nicht im Verhältnis zu einer tatsächlich existierenden Stadt ermittelt worden, sondern ergibt sich im Vergleich zu einer virtuellen Stadt, die aus den jeweils günstigsten Werten der Teilbereiche aller beteiligten Sonderstatusstädte gebildet worden ist. Tatsächlich existiert jedoch keine Sonderstatusstadt, die eine solche kostengünstige Struktur wie der Referenzmaßstab besitzt.

Diese schematische Vorgehensweise geht nicht auf die Besonderheiten einer Stadt ein. Ebenso wenig wird berücksichtigt, dass Städte mit einer kleineren Einwohnerzahl mehr Personal je Einwohner vorhalten müssen, um eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, als eine Stadt mit einer größeren Einwohnerzahl. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine personelle Mindestausstattung erforderlich ist, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Einwohnerzahl steht.

Seite 1, Absatz 4, Ziff. 1.3.1 Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik, Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen

Die Aufstellung der ersten doppischen Jahresabschlüsse ist in einem starken Maße von der geprüften Eröffnungsbilanz abhängig. Die Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz hat sich, nicht nur bei der Stadt Wetzlar, aus bekannten Gründen zeitlich verzögert. Es war uns wichtig einen Jahresabschluss 2009 auf fundierten Grundlagen aufzubauen und die Fachämter von Beginn an in das Aufstellungsverfahren einzubeziehen. Wir sind, nach wie vor davon überzeugt, dass sich dieser Weg in das neue Rechnungswesen bewähren wird. Der Jahresabschluss 2009 wurde in Juli 2012 dem Magistrat mit der Bitte um Weiterleitung an das Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. Der Jahresabschluss 2010 wird im Februar 2013 dem Magistrat vorgelegt werden können. Im Bereich der Anlagenbuchhaltung wurden Verfahrensabläufe angepasst, so dass der Jahresabschluss 2012 im ersten Halbjahr 2013 erstellt werden kann.

Seite 2, Absatz 2, Ziff. 1.3.1 Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik, Organisation Rechnungswesen - EDV-Zugriffsrechte

Die Prüffeststellungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips im Rahmen der EDV-Zugriffsrechte wurden wie angekündigt zum Anlass genommen, bei dem Anbieter der Finanzsoftware H & H Berlin eine technische Lösung anzufordern, um die Buchung einer Anordnung und die Übernahme dieser Buchung in die Finanzbuchhaltung durch den gleichen Nutzer auszuschließen. Durch Einstellung von Konfigurationsschaltern werden nun eigene Buchungen in den Übernahmen der Finanzbuchhaltung nicht mehr angezeigt. Dies gilt ebenso für Buchungen aus dem Bereich der Geschäftsbuchhaltung, als auch für Buchungen aus dem Veranlagungsmodul.

Seite 2, Absatz 2, Ziff. 1.3.1 Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik, Organisation Rechnungswesen – Abstimmung Finanzrechnung

Es wird den Gremien vorgeschlagen die Finanzrechnung nach der direkten Methode zu führen und dies zum Nachtrag 2012 umzustellen. Durch Änderung des § 47 Absatz 1 GemHVO, wonach geregelt wird, dass die Finanzrechnung nach der direkten Methode oder nach der indirekten Methode erstellt werden kann und der programmtechnischen Umstellung durch den Softwarehersteller H & H, wird dies nun ermöglicht.

Seite 3, Absatz 1, Ziff.1.3.1 Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Doppik, Finanzausgleichsrückstellung

Eine Rückstellung ist gemäß § 39 Nr. 7 GemHVO für unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlagen einbezogen werden, zu bilden. Der Bewertung der Finanzausgleichsrückstellung der Stadt Wetzlar liegt die sog. Differenzmethode zu Grunde, so dass ein Spitzbetrag zurückgestellt wurde (vgl. Erläuterung KVKR).

Die rechtlichen Grundlagen bezüglich der Finanzausgleichsrückstellung werden seitens der Stadt Wetzlar folgerichtig angewendet. Es ergibt sich daraus aus unserer Sicht kein Handlungsbedarf.

Seite 8, Absatz 1, Ziff. 1.3.7 Betätigungen, Kurzberichte

Das Beteiligungsportfolio setzt sich in Wetzlar sehr „klassisch“ (Stadtreinigung, Bürgerhäuser, Altenzentrum, Wohnungsbau, Energie, Stadtentwicklung u.ä.) zusammen. In den Aufsichtsräten, Betriebskommissionen u.ä. sind Mitglieder aller Fraktionen der Stadt Wetzlar vertreten. Die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer und Analysen der Gesellschaften und Eigenbetriebe werden bei der Beteiligungsstruktur und der Besetzung der Gremien als ausreichend erachtet, um gegebenenfalls Risiken zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern, da sie allen Fraktionen zur Verfügung stehen.

Über die Berichte und Analysen im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsberichtes durch die Kämmerei der Stadt Wetzlar hinaus sehen wir keinen Handlungsbedarf bezüglich der zusätzlichen Erstellung von Kurzberichten seitens der Verwaltung.

Seite 8, Absatz 2, Ziff. 1.3.7 Betätigungen, Unterrichtsrechte

Die Stadt Wetzlar wird darauf hinwirken, dass die Unterrichtsrechte zugunsten der überörtlichen Prüforgane bei den Gesellschaften eingeräumt werden. Bei ggfs. anstehenden Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen werden die entsprechenden Regelungen gemäß der neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst. Wir halten es derzeit nicht für erforderlich dieses kostspielige Verfahren für alle Gesellschaften gleichzeitig durchzuführen.